

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

A. Problem und Ziel

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zielt darauf ab, den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen, um den Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch bis zum Jahr 2010 auf mindestens 12,5 Prozent und bis zum Jahr 2020 auf mindestens 20 Prozent zu erhöhen. Das Gesetz wird mit Ausnahme der Besonderen Ausgleichsregelung nicht von staatlichen Stellen vollzogen, sondern zwischen Privaten abgewickelt. Dabei ist aufgrund der unterschiedlichen Stellung der Beteiligten im System der Energiewirtschaft nicht auszuschließen, dass es zu unterschiedlichen Rechtsauffassungen kommen kann, die mit den zur Verfügung stehenden zivilgerichtlichen Möglichkeiten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand klären lassen.

B. Lösung

Mit der Einrichtung einer Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post (REGTP) durch die Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes wird eine Institution zur Überwachung der gesetzlichen Vorgaben des Energierechts geschaffen. Als Folgeänderung soll diese auch die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Vorgaben des besonderen Energierechts des Erneuerbare-Energien-Gesetzes überwachen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Durch die Betrauung Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post (REGTP) mit der Aufgabe der Überwachung bestimmter Verpflichtungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes werden im Bundeshaushalt ganz geringfügige Personal- und Sachkosten entstehen. Aufgrund des Gesetzentwurfs sich ergebende zusätzliche Kosten (einschließlich Personalmehrkosten) werden von den zuständigen Ressorts im Rahmen der für ihre Einzelpläne geltenden Finanzplanansätze gedeckt.

E. Sonstige Kosten

Der Umfang möglicher Veränderungen von Einzelpreisen kann infolge der Neuregelung nicht quantifiziert werden. Belastende Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 14. Oktober 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.

Der Bundesrat hat in seiner 803. Sitzung am 24. September 2004 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird
unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren-Energien im Strombereich] wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19 werden folgende §§ 19a und § 19b eingefügt:

„§ 19a

Aufgaben der Regulierungsbehörde

(1) Die Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post (Regulierungsbehörde) hat die Aufgabe, die Einhaltung der den Netzbetreibern und Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie deren Zusammenschlüssen obliegenden Verpflichtungen nach § 5 Abs. 2 und § 13 zu überwachen, soweit nicht nach diesem Gesetz andere Behörden zuständig sind.

(2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 gelten die Vorschriften des Teils 8 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Ausnahme von § 69 Abs. 1 Satz 2, § 69 Abs. 10, § 91 Abs. 1 bis 8, der §§ 92 und 98 bis 101 sowie des Abschnitts 6 entsprechend.

(3) Die Entscheidungen der Regulierungsbehörde nach Absatz 2 werden von den Beschlusskammern getroffen; §§ 59 und 60 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten entsprechend.

(4) Die Regulierungsbehörde erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen nach Absatz 2 in Verbindung mit § 65 des Energiewirtschaftsgesetzes. Kostenschuldner ist derjenige, gegen den eine Verfügung der Regulierungsbehörde ergangen ist, oder wer die Zahlung der Kosten durch eine vor der Regulierungsbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner. § 91 Abs. 2 bis 5 und Absatz 7 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten entsprechend. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der

Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung die Gebührensätze und die Erhebung der Gebühren vom Gebührenschuldner in Durchführung der Vorschriften des Satzes 1 zu regeln. Diese kann dabei auch Vorschriften über die Kostenbefreiung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, über die Verjährung sowie über die Kostenerhebung treffen.

(5) Die Regulierungsbehörde untersteht bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; § 61 des Energiewirtschaftsgesetzes gilt entsprechend.

(6) Der Bericht nach § 63 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes hat sich auch auf die Tätigkeit der Regulierungsbehörde sowie die Lage und Entwicklung in Bezug auf ihr Aufgabengebiet nach Absatz 1 zu erstrecken.

§ 19b

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 19a Abs. 2 in Verbindung mit § 65 Abs. 1 oder 2 oder § 69 Abs. 7 Satz 1 oder Absatz 8 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Regulierungsbehörde.“

2. Dem § 20 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Erfahrungsbericht unterrichtet über die Tätigkeit der Regulierungsbehörde nach § 19a.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Erster Tag nach der Verkündung des Energiewirtschaftsgesetzes] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfs

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) regelt den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien sowie die Abnahme, Vergütung und Übertragung des in diesen Anlagen erzeugten Stroms. Es wird mit Ausnahme der Besonderen Ausgleichsregelung nicht von staatlichen Stellen vollzogen, sondern regelt ausschließlich die Rechtsbeziehung von Privaten. Dabei ist nicht auszuschließen, dass Rechtsstreitigkeiten im jeweiligen Einzelfall nur mit hohem Aufwand für Sachverhaltsaufklärung und -bewertung zu entscheiden sein werden und sich dies indirekt nachteilig auf die Ausbauziele der Bundesregierung auswirken könnte. Da die Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post (REGTP) mit Überwachungs- und Regelungskompetenzen für die der Energieversorgung dienenden Leitungsnetze betraut und dementsprechend mit Personal und Sachkenntnis ausgestattet sein wird, soll die Zuständigkeit dieser Behörde aus Gründen der volkswirtschaftlichen Kosteneffizienz als Folgeänderung auch auf entsprechende Verpflichtungen aus dem Anwendungsbereich des EEG erstreckt werden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus den Artikeln 70, 72 und 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes. Der vorliegende Gesetzentwurf fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das auch die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie umfasst. Der vorgeschlagene Entwurf ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich im Sinne von Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz muss einheitlich angewendet werden, um eine Zersplitterung der Rechtslage und wirtschaftlich unterschiedliche Chancen und Auswirkungen zu verhindern. Hinzu kommt, dass zahlreiche Energieversorgungsunternehmen länderübergreifend tätig sind, so dass eine Überwachung nur bundeseinheitlich sinnvoll möglich ist.

II. Herleitung des Änderungsbedarfs

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes. Mit der Einrichtung einer Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post (REGTP) wird eine Institution zur Überwachung der gesetzlichen Vorgaben des Energiewirtschaftsrechts zur Regulierung der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze geschaffen. Aus Kosteneffizienzgründen soll diese Behörde auch entsprechende Verpflichtungen aus dem Anwendungsbereich des EEG überwachen. Dies wird entsprechend den Vorgaben des neu gefassten Energiewirtschaftsgesetzes im Erneuerbare-Energien-Gesetz geregelt.

III. Wesentliche Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage

Die Vorschriften des Entwurfs ermöglichen die Überwachung bestimmter Verpflichtungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz durch die Bundesregulierungsbehörde für

Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post (REGTP). Hierzu kann diese entsprechend den Befugnissen des Energiewirtschaftsgesetzes vollziehbare Anordnungen treffen. Diese sind zudem bußgeldbewährt.

IV. Finanzielle Auswirkungen; Kosten für die Wirtschaft

Infolge des Vollzugs der Neuregelung wird es zu keinen höheren Haushaltsausgaben für den Strombezug von Bund, Ländern und Kommunen sowie von sonstigen Letztverbrauchern kommen. Durch die Betrauung Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post (REGTP) mit der Aufgabe der Überwachung bestimmter Verpflichtungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes werden im Bundeshaushalt ganz geringfügige Personal- und Sachkosten entstehen. Aufgrund des Gesetzentwurfs sich ergebende zusätzliche Kosten (einschließlich Personalmehrkosten) werden von den zuständigen Ressorts im Rahmen der für ihre Einzelpläne geltenden Finanzplanansätze gedeckt. Länder und Gemeinden werden nicht mit Mehrkosten belastet. Der Umfang möglicher Veränderungen von Einzelpreisen kann infolge der Neuregelung nicht quantifiziert werden. Belastende Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

V. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen

Das Gesetz hat in der vorgeschlagenen Fassung keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Es wendet sich unmittelbar an Anlagen- und Netzbetreiber und hat mittelbare Auswirkungen auf die Letztverbraucher. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

B. Einzelerläuterungen

Zu Artikel 1

Zu § 19a

Zu Absatz 1

Absatz 1 weist der Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post (REGTP) die Aufgabe zu, die Einhaltung der den Netzbetreibern und Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie deren Zusammenschlüssen obliegenden Verpflichtungen nach § 5 Abs. 2 und § 13 zu überwachen.

Zu Absatz 2

Die Befugnisse der Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post (REGTP) und das Verfahren richten sich nach den entsprechenden Vorschriften des 8. Teils des neu gefassten Energiewirtschaftsgesetz-

zes. Einzelne Vorschriften finden ausdrücklich keine Anwendung.

Zu Absatz 3

Die Entscheidungen der Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post (REGTP) werden entsprechend der Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes durch Beschlusskammern getroffen. Die §§ 59 und 60 des Energiewirtschaftsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 kann die Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post (REGTP) für ihre Tätigkeiten Kosten erheben. Die Regelung ist dabei der entsprechenden Vorschrift des neuen Energiewirtschaftsgesetzes nachgebildet.

Zu Absatz 5

Die Fachaufsicht über die Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post (REGTP) wird durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ausgeübt, soweit diese die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz überwacht. Allgemeine Weisungen und die jeweiligen Begründungen werden zur Herstellung von Transparenz wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung im Bundesanzeiger veröffentlicht. Zur Erhöhung der Transparenz soll die Veröffentlichung auch im Internet erfolgen.

Zu § 19b

Zu Absatz 1

Die Bußgeldvorschriften des § 19b ergänzt die vorgesehenen Möglichkeiten der Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post (REGTP) nach § 19a um die Möglichkeit der bußgeldbewehrten Sanktion. Die Bußgeldvorschrift ermöglicht die Sanktionierung von Verstößen gegen vollziehbare Anordnungen entsprechend § 19a und stellt damit einen wichtigen Baustein zur Durchsetzung der gesetzlichen Ziele des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dar.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Höhe der jeweiligen Bußgelder.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass die Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post (REGTP) die zuständige Behörde ist.

Zu § 20

Die Ergänzung des § 20 soll ermöglichen, dass im Rahmen des Erfahrungsberichtes zum Erneuerbare-Energien-Gesetz auch über die Tätigkeit der Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post (REGTP) im Hinblick auf § 19a EEG unterrichtet wird und ggf. eine Änderung der gesetzlichen Vorgaben geprüft werden kann.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 803. Sitzung am 24. September 2004 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der Bundesrat lehnt den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ab.

Begründung

Mit dem Gesetzentwurf soll eine behördliche Vollzugs- bzw. Überwachungsaufgabe für bestimmte Regelungen des EEG begründet und diese Aufgabe der in Zukunft für die Energienetzregulierung einzurichtenden Bundesregulierungsbehörde zugewiesen werden.

Abgesehen davon, dass diese Regulierungsbehörde erst durch die gleichzeitig in das Gesetzgebungsverfahren eingebrachte Energierechts-Novelle entstehen soll, der vorliegende Gesetzentwurf mit seiner Aufgabenzuweisung also vom Ausgang dieses anderen Gesetzgebungsverfahrens abhängt und insoweit nur als bedingter Entwurf bewertet werden kann, besteht auch in der Sache für die beabsichtigte Behördeneinschaltung zur Umsetzung der fraglichen EEG-Regelungen keinerlei Notwendigkeit. Die besagten EEG-Regelungen sind als privatrechtsgestaltende Normen ausgestaltet und werden von den Betroffenen (schon bisher) ohne erkennbare Vollzugsprobleme umgesetzt. Es ist nicht erkennbar, welchen Vorteil – sei es für die Betreiber von EEG-Anlagen oder für die Stromverbraucher – eine zusätzliche Behördenzuständigkeit bringen soll, zumal § 19 EEG auch die bereits eingerichtete Clearingstelle beim BMU weiterhin für Streitfälle vorsieht.

Überwacht werden soll nach Artikel 1 Nr. 1 die Einhaltung der Verpflichtungen, die den Netzbetreibern und Elektrizitätsversorgungsunternehmen (sowie deren Zusammenschlüssen) nach § 5 Abs. 2 und § 13 EEG obliegen:

- § 5 Abs. 2 EEG betrifft die Vergütungspflicht der vorgelagerten Netzbetreiber gegenüber den örtlichen Netzbetreibern für den zu übernehmenden EEG-Strom entsprechend den Einspeise-Vergütungssätzen des EEG. Diese Kostenwälzung erfolgt seit Bestehen des EEG problemlos zwischen den betroffenen Netzbetreibern. Auch die erst kürzlich eingeführte Verpflichtung, dabei die durch die EEG-Stromeinspeisung beim örtlichen Netzbetreiber vermiedenen Netzkosten abzuziehen, lässt

keine speziellen Probleme erwarten, die durch eine behördliche Überwachung ggf. einfacher gelöst werden könnten.

- § 13 EEG enthält Verpflichtungen der Netzbetreiber bzw. EVU lediglich in Absatz 1 Satz 2, zweiter Halbsatz (Tragung der Anschluss-Mehrkosten bei Zuweisung eines abweichenden Einspeisepunktes) und in Absatz 2 (Kostentragung für EEG-bedingten Netzausbau, entsprechende Kosten-Darlegungspflicht und Recht zur Kostenumlage auf das Netzentgelt). Keine dieser Verpflichtungen lässt – auch künftig – Vollzugsprobleme erwarten, die die Einführung einer zusätzlich zu regelnden Behördenzuständigkeit rechtfertigen würden. Dies gilt insbesondere auch für das Kostenumlagerecht, da dieses im Ergebnis unabhängig davon besteht (und von der künftigen Regulierungsbehörde bereits nach EnWG-E zu kontrollieren ist), ob ein erfolgter Netzausbau durch das EEG oder durch andere Gründe der allgemeinen Versorgung notwendig wurde.

In der Begründung des Gesetzentwurfs werden sachliche Gründe für die Notwendigkeit einer behördlichen Überwachung der EEG-Regelungen und speziell der genannten Netzbetreiberpflichten denn auch nicht genannt. Als Begründung wird lediglich angeführt, dass mit der EnWG-Neufassung eine Energie-Regulierungsbehörde eingeführt werde. Das Entstehen einer (weiteren) Energiebehörde allein ist jedoch kein hinreichender Grund für die Begründung weiterer oder gesondert zu regelnder Behördenaufgaben, zumal wenn dadurch auch noch, wie hier, eine gespaltene Fachaufsicht für sachlich zusammenhängende Aufgaben vorgesehen werden sollte.

Der Gesetzentwurf widerspricht daher mangels sachlicher Begründung für die vorgesehene Regelung dem allgemeinen Ziel der Deregulierung. Die mit der zusätzlichen Behördentätigkeit verbundenen Mehrkosten sind nicht gerechtfertigt.

Als Folge wird auch die in Artikel 2 (§ 2 Abs. 1 REGTPG (Bundesratsdrucksache 613/04)) vorgesehene Ausweitung der Aufgaben der Bundesregulierungsbehörde auf das Recht der erneuerbaren Energien im Strombereich obsolet.